



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Hotline: 05271 9000-1000, Telefon: +49 (0)800 200 0744, E-mail: technikfoto@conti.de

SERVICE- INFORMATIONEN FÜR
REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRENNEN

452
Ausgabe: 09.01.2016
Seite: 1 von 1

Demoverversion mit Originalinhalten

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): e13*2002/24*0168***		Fabrikname (Hersteller): Yamaha		Handelsbezeichnung: XJR 1300		Typ: RP19	
Felge vorne: Nur original Serienfelge 3.50x17		Luftdruck vorne (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar		Felge hinten: Nur original Serienfelge 5.50x17		Luftdruck hinten (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,9 bar	
Bereifung vorne 120/70ZR17 M/C (58W) TL 1) ContiRoadAttack 2 EVO GT ContiRoadAttack 2 ContiRoadAttack 2 ContiRoadAttack 2 EVO ContiMotion Z ContiSportAttack RoadAttack Z RoadAttack H				Bereifung hinten 180/55ZR17 M/C (73W) TL 1) ContiRoadAttack 2 EVO GT ContiRoadAttack 2 ContiRoadAttack 2 H ContiRoadAttack 2 EVO ContiMotion M ContiSportAttack RoadAttack RoadAttack			
Aufgaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
Art der Auflagen:							

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typengenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Änderung des Fahrzeuges (z.B. mit dem Ziel der Erreichung des § 19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber nicht empfohlen.

Korbach, 29.06.2016 Korbach, 29.06.2016

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Reifen-Homologation & Produkt
Geschäftsbereich Motorradreifen